
Förderungsverein WILDPARK EEKHOLT e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderungsverein WILDPARK EEKHOLT e. V.“ und hat seinen Sitz in Eekholt bei Großenaspe im Kreis Segeberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar:

- a) Ausbau der Volksbildungsarbeit des WILDPARKS EEKHOLT zur Förderung breiteren Umweltbewusstseins.
- b) Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
- c) Förderung des Artenschutzes der im WILDPARK EEKHOLT gehaltenen Tierarten, insbesondere Seeadler, Eulen, Weißstörche, Schwarzstörche, Otter.
- d) Förderung des Tierschutzes durch Ausbau und Unterhaltung einer Tierpflagestation im WILDPARK EEKHOLT.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Förderungsvereins werden durch Jahresbeiträge und Spenden aufgebracht. Wissenschaftliche Mitglieder leisten ihren Beitrag durch Fachberatung, Vorträge und Veröffentlichungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über ihren Einsatz befindet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die gemeinnützige GmbH im Wildpark Eekholt über mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des eigenen Gesellschaftszwecks zu verwenden; ersatzweise ist das Vermögen auf die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Institut für Haustierkunde, zu übertragen.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) wissenschaftlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Ordentliche und fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
Die Mitglieder können den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit in allen Ländern der Welt haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche und fördernde Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

Den wissenschaftlichen Mitgliedern wird die Mitgliedschaft durch den Vorsitzenden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses angetragen.

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Hauptversammlung berufen.

§ 6 Andere Mitgliedschaften

Der Verein selbst kann die Mitgliedschaft in einem nationalen oder internationalen Fachverband erwerben.

§ 7 Stimmrecht

Stimmberechtigt bei Hauptversammlungen sind alle Mitglieder.

§ 8 Protokolle

Es ist eine von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft
- c) durch schriftliche freiwillige Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Vereinsjahresende.

Ein Vereinsmitglied, das sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Schatzmeister
- d) der Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ihr obliegt die Beschlussfassung über:

1. Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Hauptversammlung
2. Wahl des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers auf jeweils 3 Jahre
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Satzungsänderungen
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Auflösung des Förderungsvereins

Für Beschlüsse über die Auflösung des Förderungsvereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, in allen anderen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Eine ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Jahres einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung der Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 12 Beiträge

Gemäß § 11 beschließt die Hauptversammlung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Wissenschaftliche Mitglieder leisten ihre Beiträge durch Beratung.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem wissenschaftlichen Vereinsmitglied. Der Vorstand befindet und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere über den Einsatz von Förderungsmitteln im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 14 Vorsitzender

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins nach Weisungen des Vorstandes. Er beruft die Hauptversammlung und Vorstandssitzungen ein und vertritt den Förderungsverein nach außen. Er ist für den Förderungsverein zeichnungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes erteilen dem Vorsitzenden Vollmacht zur Vornahme der ihm gemäß Abs. 1 obliegenden Rechtshandlungen.

§ 15 Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins, sorgt für die Überwachung der Außenstände und stellt für die Hauptversammlung einen schriftlichen Kassenbericht auf. Er erledigt weitere schriftliche Arbeiten in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.

§ 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 17 Streitigkeiten und Schlichtung

Streitigkeiten, welche aus dem Förderungsverhältnis erwachsen, werden vom Vorstand entschieden. Betreffen sie jedoch den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Vorstandes, so wählt der Vorstand unter Ausschluss der Streitenden eine Dreierkommission als Schiedsgericht, dessen Entscheidungen unanfechtbar sind.

Die am 18.3.2006 neu gefasste Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.3.2011 in § 2 (Zweck) geändert.

März 2011